

Generalversammlung am Freitag, 04. März 2016

Die Versammlung möge beschließen, dass die Satzung des Musikverein Hecklingen e.V. in **§ 10 Gesamtvorstand** wie folgt geändert wird:

bisherige Fassung:

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem Ausschuss (Beirat)

Zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Rechner und dem Chronisten.
Zu b) der Ausschuss setzt sich zusammen aus: dem Jugendleiter, sowie sechs aktiven und zwei passiven Mitgliedern als Beiräte.
2. Der Erste Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden und zwei Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretern) vertreten. Jeder der drei Vorsitzenden (Erster Vorsitzender und Stellvertreter) ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Der Erste Vorsitzende, der Rechner, der Chronist, der Jugendleiter, die sechs aktiven Beisitzer und die beiden passiven Mitglieder sind in den Jahren mit gerader Zahl zu wählen.
 - b) Die beiden Zweiten Vorsitzenden und der Schriftführer sind in den Jahren mit ungerader Zahl zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
9. Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent / der musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung nach § 15 und Vereinsordnungen nach § 16 geben. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Künftige, von der Versammlung zu beschließende Fassung:

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem Ausschuss (Beirat)

Zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Ersten Vorsitzenden **mindestens einem und höchstens zwei Stellvertretern**, dem Schriftführer, dem Rechner und dem Chronisten.
Zu b) der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
dem Jugendleiter, **mindestens zwei und maximal sechs aktiven Mitgliedern und mindestens einem und maximal zwei passiven Mitgliedern** als Beiräte.
2. Der Erste Vorsitzende und **der / die zwei Stellvertreter** sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden und **den / die zwei Zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/n)** vertreten. Jeder der **zwei / drei Vorsitzenden** (Erster Vorsitzender und Stellvertreter) ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Der Erste Vorsitzende, der Rechner, der Chronist, der Jugendleiter, **die aktiven Beisitzer und der/die passive(n) Beisitzer** sind in den Jahren mit gerader Zahl zu wählen.
 - b) **Der / die beiden Zweite(n) Vorsitzende(n)** und der Schriftführer sind in den Jahren mit ungerader Zahl zu wählen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
9. Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch **seine(n) Stellvertreter** einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Dirigent / der musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung nach § 15 und Vereinsordnungen nach § 16 geben.
Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Grund der Änderung: redaktionelle Änderung.

Anmerkungen: **geänderte Textpassagen sind markiert.**